



Bundesrealgymnasium Wiener Neustadt
Gröhrmühlgasse 27, 2700 Wr. Neustadt
Tel.: 02622/23115 , Fax.: 02622/23115-8
office@brgg.at

Reifeprüfung

Vorwissenschaftliche Arbeit

7. September 2016

Mag. Günther Hofmann

Inhalt

1. Standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung an AHS	3
1.1. Warum eine neue Reifeprüfung?	3
1.2. Was sind Kompetenzen?	3
1.3. Sind die AHS-Lehrpläne für zentrale schriftliche Aufgabenstellungen tauglich?4	
1.4. Werden Sonderformen und autonome Schwerpunkte berücksichtigt?	4
1.5. Autonomie und Klausurarbeiten.....	4
1.6. Wie wird die künftige Prüfungskommission aussehen?.....	4
1.7. Wie sieht die neue Reifeprüfung aus?	5
1.8. Säule 1: „Vorwissenschaftliche Arbeit“ (VWA) mit Präsentation und Diskussion	6
Wichtige Eckpunkte.....	6
Beurteilung.....	7
1.9. Säule 2: „Klausurarbeiten“	7
1.10. Wie werden die standardisierten Klausuren aussehen?.....	9
1.11. Säule 3: „Mündliche Prüfungen“.....	9
Prüfungskommission.....	9
1.12. Stundenanzahl /Maturabilität	10
2. Wahlpflichtgegenstände	12

1. Standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung an AHS

Mit dem Haupttermin des Schuljahres 2013/14 wird an den AHS eine neue Reifeprüfungsverordnung in Kraft treten, die an die Bildungsstandardentwicklung auf der 4. und 8. Schulstufe anschließt. Diese neue Reifeprüfung wird sowohl standardisiert als auch kompetenzorientiert sein. Der Diskussionsprozess ist bisher erfolgreich verlaufen, in einigen wenigen Bereichen sind noch Änderungen notwendig.

Die folgenden Informationen beschreiben daher den derzeitigen Stand. Die vom Nationalrat beschlossene und mit 19. Juli 2010 kundgemachte [Novelle zum Schulunterrichtsgesetz](#) sieht vor, dass die BHS ab dem Haupttermin 2015 ebenfalls eine standardisierte, kompetenzorientierte Reife- und Diplomprüfung durchführen werden.

1.1. Warum eine neue Reifeprüfung?

- Höchstmögliche Objektivität, Transparenz und Vergleichbarkeit von Schüler/innenleistungen – Erhöhung der Aussagekraft von abschließenden Prüfungen im Sinne einer Ergebnisverantwortlichkeit
- Europäischer Vergleich von Abschlüssen (Stichworte: EQR, NQR)
- Qualitätssteigerung und -sicherung
- Wissen und Kompetenzen nachhaltig absichern
- Vereinfachung der Bestimmungen
- Standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung wurde im Regierungsübereinkommen festgelegt

1.2. Was sind Kompetenzen?

Sowohl in den gültigen Lehrplänen als auch im Zusammenhang mit den Bildungsstandards und der standardisierten Reife- und Diplomprüfung kommt dem Begriff „Kompetenz“ zentrale Bedeutung zu.

Schulisches Lehren und Lernen hat sich schon immer an Zielen (Bildungszielen, Lernzielen, neuerdings Bildungsstandards) orientiert. Es zielt auf die Vermittlung/den Erwerb von Fähigkeiten, Fertigkeiten, Einstellungen, Haltungen und selbstverständlich auch von Kenntnissen und Wissen ab. Kompetenz stellt die Verbindung zwischen Wissen und Können her und ist als Befähigung zur Bewältigung unterschiedlicher Situationen zu sehen. In der Diskussion ist es üblich, von Sach-, Methoden-, Sozial- und Personalkompetenzen zu sprechen, die in der Berufspädagogik als Aspekte beruflicher Handlungskompetenz verstanden werden.

Franz Weinert hat in zwei Studien (1999 und 2001) zur Definition und Auswahl von Kompetenzen Aussagen geprägt, die als Referenzdokument für das Konzept der Bildungsstandards und die Reife- und Diplomprüfung herangezogen werden können: er unterscheidet Kompetenzen als allgemeine intellektuelle Fähigkeiten im Sinne von Dispositionen, die eine Person befähigen, in sehr unterschiedlichen Situationen anspruchsvolle Aufgaben zu meistern. Er definiert Kompetenzen als

„die bei Individuen verfügbaren oder durch sie erlernbaren kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, um bestimmte Probleme zu lösen, sowie die damit verbundenen motivationalen, volitionalen (d.h. absichts- und willensbezogenen, Anm.) und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, um die Problemlösung in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können.“ (Weinert F. E. [Hg.]: Leistungsmessung in Schulen. Weinheim u. Basel 2001, 27 f.)

Von Kompetenzen kann dann gesprochen werden, wenn man grundlegende Zieldimensionen innerhalb eines Faches benennt, in denen systematisch und über Jahre hinweg Fähigkeiten aufgebaut werden. Die Verankerung der Tests (Abschlussprüfungen) in fachdidaktisch und psychologisch fundierten Kompetenzmodellen gewährleistet, dass die Resultate nicht zu einem bloß normorientierten Vergleich der Schülerleistungen führen, sondern dass kriteriumsorientiert gemessen wird. Sie können somit als Aussagen erworbener Kompetenzen interpretiert werden.

1.3. Sind die AHS-Lehrpläne für zentrale schriftliche Aufgabenstellungen tauglich?

Die seit Herbst 2004 gültigen, neuen Lehrpläne der Oberstufe sind kompakte, zielorientierte und verbindliche Kern-Lehrpläne, bei denen die Kompetenzen, die die Schüler/innen am Ende des Ausbildungsganges an einer AHS erreicht haben sollen, angesprochen werden: Sowohl die Formulierungen im „Allgemeinen Teil“ als auch die Zielformulierungen in den „Lehrstoff“-Abschnitten beziehen sich darauf. Die Lehrpläne der AHS-Oberstufe schließen somit an die (kompetenzorientierten) Lehrpläne der Unterstufe an. Folglich schließt die standardisierte und kompetenzorientierte Reifeprüfung konsequent an der Bildungsstandards-Entwicklung (4. und 8. Schulstufe) an.

1.4. Werden Sonderformen und autonome Schwerpunkte berücksichtigt?

Das Modell nimmt Rücksicht auf die gesetzlichen Sonderformen der AHS und auf die autonomen Schwerpunkte.

Nähere Bestimmungen werden in die neue Reifeprüfungsverordnung (RPVO) aufgenommen. In der neuen Reifeprüfungsverordnung wird festgelegt, dass eine AHS-Sonderform oder ein autonomer (lehrplanmäßiger) Schwerpunkt im Rahmen der Reifeprüfung abgebildet werden muss. Die an den Standorten autonom entwickelten, laut Lehrplan der AHS mit mindestens acht Wochenstunden ausgestatteten Schwerpunkte sind entweder bei der „Vorwissenschaftlichen Arbeit“ oder bei der Klausurprüfung (als „4. Klausur“) oder der „Mündlichen Prüfung“ von den Schüler/innen bei ihrer Prüfungswahl zu berücksichtigen. Die Aufgabenstellungen für diese „4. Klausur“ (wenn sie eine „Schwerpunktklausur“ ist – z. B. Informatik) werden von den Lehrer/innen am jeweiligen Standort erstellt.

1.5. Autonomie und Klausurarbeiten

Die Klausuren beziehen sich auf den im Lehrplan definierten Kernbereich, der für alle AHS-Absolvent/innen verpflichtend ist. Unabhängig von der Anzahl der Unterrichtsstunden, liegt der Fokus in erster Linie auf den erworbenen Kompetenzen und nur sekundär auf den Inhalten. Dies wird besonders in den Fremdsprachen deutlich: Die auf den Kompetenzerwerb ausgerichteten Lernziele des Lehrplans leiten sich vom GERS (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Fremdsprachen) ab; dieser stellt Kompetenzniveaus und nicht Inhalte in den Mittelpunkt. In Mathematik wird bei der Aufgabenstellung auf die schulformenbedingten Unterschiede in der subsidiären Stundentafel Rücksicht genommen: Die mathematischen „Grundkompetenzen“ als Basis sind von allen Schulformen der AHS zu erfüllen (vgl. dazu www.bifie.at/neue-reifepruefung-mathematik).

Zentrale Aufgabenstellungen werden in der Unterrichtssprache (Deutsch, Ungarisch, Slowenisch, Kroatisch), in Mathematik und in den Fremdsprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Latein und Griechisch entwickelt.

Alle anderen Aufgabenstellungen von nicht zentralen Klausuren bleiben weiterhin in der Verantwortung der jeweiligen Klassenlehrkraft.

1.6. Wie wird die künftige Prüfungskommission aussehen?

- Bei der Vorprüfung (für alle AHS-Sonderformen, die auch bisher schon Vorprüfungen durchführten) gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete als Mitglieder an:

1. Der/die Schulleiter /in oder der/die Fachvorstand/-ständin oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende/r Lehrer/in als Vorsitzende/r und

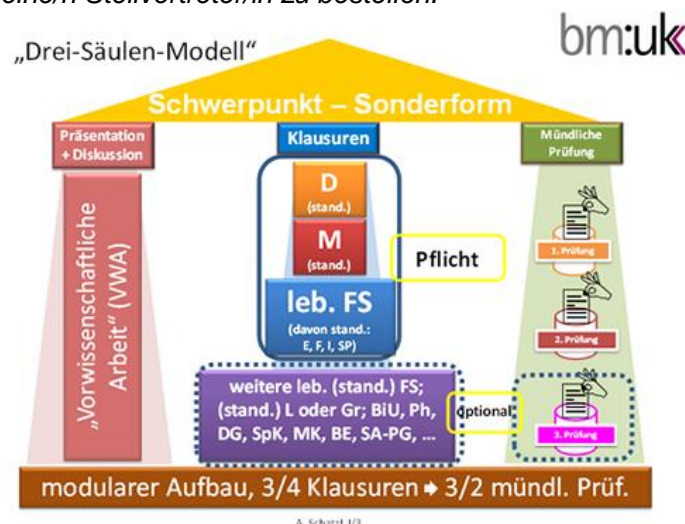
2. Jene/r Lehrer/in, der/die den das jeweilige Prüfungsgebiet bildenden

Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet hat sowie ein weiterer vom/von der Schulleiter/in zu bestimmende/r fachkundige/r Lehrer/in (Prüfer/in).

- Bei der Hauptprüfung gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete als Mitglieder an:
 1. Der/die nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor/in oder ein/e andere/r von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellende/r Experte/in des mittleren bzw. des höheren Schulwesens oder ein/e externe/r Fachexperte/in als Vorsitzende/r,
 2. der/die Schulleiter/in oder ein/e von ihm/ihr zu bestellende/r Lehrer/in,
 3. der/die Klassenvorstand/ständin oder, wenn es im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen des Prüfungsgebietes erforderlich ist, ein/e von der Schulleitung zu bestellende/r fachkundige/r Lehrer/in,
 4. jene/r Lehrer/in, der/die die abschließende Arbeit betreut hat oder der den oder die das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung bildenden Unterrichtsgegenstand oder Unterrichtsgegenstände in der betreffenden Klasse unterrichtet hat (Prüfer/in) und
 5. bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung ein/e von der Schulleitung zu bestimmende/r fachkundige/r Lehrer/in (Beisitzer/in).

Wenn für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrer/innen als Prüfer/innen gemäß Punkt 4 in Betracht kommen, hat der/die Schulleiter/in eine/n, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern jedoch höchstens zwei fachkundige Lehrer/innen als Prüfer/innen zu bestellen. Bei der Bestellung von zwei Prüfern/innen kommt diesen gemeinsam eine Stimme zu und es erfolgt dann im Fall einer mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Kompensationsprüfung keine Bestellung eines/r Beisitzers/in gemäß Punkt 5. Wenn für ein Prüfungsgebiet kein/e fachkundige/r Lehrer/in als Beisitzer/in gemäß Punkt 5 zur Verfügung steht, hat die Schulbehörde erster Instanz eine/n fachkundige/n Lehrer/in einer anderen Schule als Beisitzer/in zu bestellen.

- Für einen Beschluss der Prüfungskommissionen ist die Anwesenheit aller genannten Kommissionsmitglieder erforderlich. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommissionen stimmt nicht mit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung kommt den Prüfern/innen bzw. dem/der Prüfer/in und dem/r Beisitzer/in jeweils gemeinsam eine Stimme zu. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des/der Vorsitzende/n erfolgt die Vorsitzführung durch den/die Schulleiter/in oder eine/n von diesem/r zu bestellenden Lehrer/in. Wenn ein anderes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission verhindert ist oder wenn die Funktion des/r Prüfers/in mit der Funktion eines anderen Kommissionsmitgliedes zusammenfällt, hat der/die Schulleiter/in für das betreffende Mitglied eine/n Stellvertreter/in zu bestellen.



1.7. Wie sieht die neue Reifeprüfung aus?

Das sog. „Drei-Säulen-Modell“ wurde von einer Expert/innengruppe aus dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, den Landesschulräten und dem BIFIE (Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens) entwickelt. Die neue Reifeprüfung wird aus einer verpflichtenden „Vorwissenschaftlichen Arbeit“ (im Gesetz „Abschließende Arbeit“), den (3 bzw. 4) Klausurarbeiten und den (3 bzw. 2) mündlichen

Prüfungen bestehen. Sie ist modular aufgebaut, das bedeutet, dass ein/e Schüler/in trotz negativer Leistung(en) in der ersten oder zweiten Säule zur mündlichen Prüfung antreten kann. Das negativ beurteilte Prüfungsgebiet „Vorwissenschaftliche Arbeit“ muss wiederholt werden. Negativ beurteilte Klausuren können wiederholt werden, die Kompensation durch mündliche Prüfungen (Kompensationsprüfungen; bei standardisierten Klausuren mit zentral vorgegebenen Aufgabenstellungen) ist möglich.

1.8. Säule 1: „Vorwissenschaftliche Arbeit“ (VWA) mit Präsentation und Diskussion

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die einzelnen Maßnahmen und künftigen Bestimmungen gegeben werden. Ziele der VWA und ihrer Präsentation/Diskussion sind ua:

- angemessene Themenstellung
- Selbstständigkeit
- Ursachen und Zusammenhänge aufzeigen
- Arbeit mit Quellen und (vor)wissenschaftlichen Methoden
- logisches und kritisches Denken
- klare Begriffsbildung
- sinnvolle Fragestellungen
- Ausdrucks- Diskursfähigkeit

Die Vorwissenschaftliche Arbeit darf sich nicht allein in der Verarbeitung von Informationsquellen erschöpfen, sondern muss deutlich zeigen, dass die Schülerin/der Schüler imstande ist, eigene Schlussfolgerungen zu ziehen und beides, eigenen und fremden (Rechercheergebnisse, Daten, Informationen) Anteil zu verknüpfen. Das Hauptaugenmerk liegt dabei darauf, eine relevante Fragestellung zum Thema (Arbeitsaufgabe) zu formulieren und diese in sachlogischer, stringenter Argumentation am Schluss zu beantworten.

Wichtige Eckpunkte

- „Anmeldung“ und „Themenfindung“ zur VWA erfolgen im 1. Semester der vorletzten Schulstufe.
- Das Thema der VWA wird im Einvernehmen zwischen Prüfer/in und Schüler/in festgelegt, die Approbation erfolgt durch die Schulbehörde 1. Instanz (ca. Mitte des 2. Semesters der vorletzten Schulstufe).
- Ein/e Lehrer/in kann ein Thema ablehnen, nicht aber den/die Schüler/in.
- Es besteht für die Schüler/innen grundsätzlich eine freie Wahl der Prüfer/innen.
- Die Zahl der VWA pro Prüfer/in beträgt höchstens fünf.
- Eine Aufgabenstellung kann von höchstens drei Prüfungskandidat/innen bearbeitet werden, wobei die Themenbereiche so weit abgegrenzt werden müssen, dass die eigenständige Leistung einer/s jeden einzelnen Prüfungskandidat/innen klar erkennbar und beurteilbar ist.
- Die Themenstellung wird mit einem Erwartungshorizont eingereicht, die fertige Arbeit mit einem Abstract in der Sprache, in der die VWA verfasst wird.
- Die VWA ist nicht unbedingt einem Unterrichtsgegenstand zugeordnet, im Reifeprüfungszeugnis werden der Titel der VWA und die Beurteilung des Prüfungsgebietes angeführt sein.
- Der/Die Prüfer/in muss (fach- und) sachkompetent, aber nicht unbedingt der/die unterrichtende Fachlehrer/in sein. Die Sachkompetenz für ein Thema ist an die Unterrichtserteilung (zB in einem schulautonomen Pflichtgegenstand) gekoppelt.
- Mindestens drei verpflichtende Betreuungsgespräche:
- Erstes Gespräch zwischen Lehrkraft und Schüler/in zu Beginn der VWA nach der Genehmigung des Themas (Allgemeines, Organisatorisches, „Spielregeln“, Intention, Konsequenzen bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, ...)
- Zweites Betreuungsgespräch während der Erstellung der VWA, bei dem die Lehrkraft den Fortschritt beobachtet und protokolliert: Die Lehrer/innen werden einen Protokollbogen erhalten, in dem die Fortschritte im Arbeitsprozess festgehalten werden.
- Das dritte Gespräch findet an Hand der „Beschreibung der Arbeit“ nach erfolgter Korrektur statt und hat bilanzierenden Charakter.
- In der letzten Schulstufe ist eine kontinuierliche Betreuung vorgesehen.
- (Begleitendes) Protokoll für Schüler/innen verpflichtend, in dem eigene Fortschritte dokumentiert werden

- Abgabe der VWA (inkl. Begleitprotokoll): Zu Beginn des 2. Semesters der letzten Schulstufe (Ende Februar)
- Umfang: Korridor maximal 60.000 Zeichen, (exklusive Inhalts-, Literatur- und Bilderverzeichnis)
 - Vorlage: digital (Upload auf VWA-Seite <https://www.ahs-vwa.at>) und 2 ausgedruckte Exemplare
- Die Schulbehörde 1. Instanz legt den Termin für die Präsentation und Diskussion der VWA fest. Die Dauer der Präsentation beträgt ca. 10 bis 15 Minuten und soll ein Problemaufriss, jedoch nicht bloß eine Inhaltsangabe sein. Der/Die Kandidat/in soll dabei seine/ihre Diskursfähigkeit, die initiative Mitgestaltung des Gespräches, seine/ihre Argumentationsfähigkeit, seine Fachkompetenz etc. unter Beweis stellen.
- Wurde eine Arbeit in einer lebenden Fremdsprache verfasst, so erfolgt die Präsentation in dieser Fremdsprache, die Kommission kann aber Zwischenfragen auf Deutsch stellen.
- Die Kommission besteht aus dem/der Vorsitzenden (ohne Stimmrecht), dem/der Schulleiter/in, dem/der Klassenvorstand/vorständin und dem/der Prüfer/in mit jeweils einer Stimme.

Beurteilung

- Das Prüfungsgebiet „Vorwissenschaftliche Arbeit“ setzt sich aus der schriftlichen Arbeit, sowie deren Präsentation und Diskussion zusammen.
- Der/Die Prüfer/in stellt in einer „Beschreibung der Arbeit“ die Vorzüge und/oder Schwächen der schriftlichen Arbeit und gibt somit Auskunft über den Grad der nachzuweisenden Kompetenzen. Als Unterstützung für die Erstellung dieser „Beschreibung“ und für die Beurteilung nach erfolgter Präsentation und Diskussion wird es einen Empfehlungsleitfaden für Lehrer/innen geben.
- Die Vorlage der Arbeit samt „Beschreibung der Arbeit“ erfolgt an die Schulleitung, den/die Klassenvorstand/ständin und den/die Vorsitzende/n vor der Präsentation.
- Die Gesamtbeurteilung wird nach der Präsentation und Diskussion durch die Kommission festgelegt.
- Eine positiv beurteilte VWA (mit Präsentation/Diskussion) bleibt erhalten, auch wenn die Abschlussklasse wiederholt werden muss.
- Im Fall einer negativ beurteilten VWA ist ab der Bekanntgabe des negativen Ergebnisses innerhalb von vier Wochen ein neues Thema (und ggf. ein neuer Betreuer) zu wählen.

1.9. Säule 2: „Klausurarbeiten“

Ein/e Schüler/in wählt entweder 3 oder 4 Klausurarbeiten.

3 Klausurarbeiten

Deutsch (oder am BG für Slowenen
Slowenisch, am zweisprachigen
Gymnasium in Oberwart Kroatisch,
Ungarisch)

Mathematik

Lebende Fremdsprache (standardisiert: E,
F, I, Sp): Es kann aber auch eine andere
lebende (nicht standardisierte)
Fremdsprache gewählt werden.

4 Klausurarbeiten

Deutsch (oder am BG für Slowenen
Slowenisch, am zweisprachigen
Gymnasium in Oberwart Kroatisch,
Ungarisch)

Mathematik

Lebende Fremdsprache (standardisiert: E,
F, I, Sp): Es kann aber auch eine andere
lebende (nicht standardisierte)
Fremdsprache gewählt werden.

Weitere (standardisierte oder nicht
standardisierte) lebende Fremdsprache
oder L oder G (beide standardisiert) oder
DG oder Biologie/Umweltkunde oder
Physik oder Musikkunde oder Sportkunde

oder Musikkunde oder Bildnerische
Erziehung oder schulautonomer
Gegenstand, der die Bedingungen für
eine schriftliche Maturabilität erfüllt

Es wird für die unterschiedlichen Schulformen (G bzw. RG bzw. wikuRG bzw. ORG) in Mathematik unterschiedliche Aufgabenstellungen geben, weil hier die Lehrpläne nicht gleich sind. Ebenso wird bei den Fremdsprachen unterschieden, ob sie in 4, 6 oder 8 Jahren absolviert wurden.

Aufgabenstellungen, Dauer und Zeitpunkt der standardisierten Klausuren (ein Termin in ganz Österreich!) werden durch eine eigene Verordnung festgelegt.

Die Aufsicht bei den Klausurarbeiten soll nicht von der/dem unterrichtenden Fachlehrer/in gehalten werden.

Die klassenführenden Lehrer/innen korrigieren nach einem vorgegebenen Korrektur- und Beurteilungsschlüssel, danach kommen die korrigierten und beurteilten Arbeiten zum/zur Vorsitzenden (zur Kontrolle und Bestätigung des Ergebnisses). Die Note wird kommissionell beschlossen. Ein Monitoring dieses Verfahrens wird angestrebt.

Das BIFIE Wien (www.bifie.at) wurde mit der Erstellung von zentralen Aufgabenstellungen in Deutsch (Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch), Mathematik, lebende Fremdsprache (E, F, I, Sp) sowie Latein und Griechisch gesetzlich beauftragt. Die Erstellung der Aufgaben ist äußerst komplex und wissenschaftlich. Um immer ein gleiches Anspruchsniveau zu erzielen, werden alle Aufgabenstellungen, die sowohl in den Schulversuchen, als auch im Haupttermin 2014 Anwendung finden, durch Feldtestungen „geeicht“ (vgl. dazu <http://www.bifie.at/feldtestungen-zentral-erstellten-aufgabenbeispielen-standardisierte-kompetenzorientierte>).

Trennung von Wiederholungsprüfungen und Reifeprüfung: Ein/e Schüler/in mit einem „Nicht genügend“ in der Abschlussklasse ist berechtigt, vor den Klausurarbeiten im Haupttermin eine Wiederholungsprüfung in dem negativ beurteilten Gegenstand abzulegen. Wird die Wiederholungsprüfung positiv beurteilt, ist er/sie berechtigt, zu den Klausurarbeiten und in der Folge zur mündlichen Prüfung anzutreten. Ist das Kalkül der Wiederholungsprüfung negativ, muss er/sie diese im Herbst (im Rahmen der Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen), jedenfalls vor den Klausurarbeiten im 1. Nebentermin, ablegen/wiederholen.

Hat ein/e Schüler/in in der Abschlussklasse zwei Nicht genügend, so ist er/sie erst nach positiver Ablegung beider Wiederholungsprüfungen im Herbst zum Antreten zu den Klausurarbeiten berechtigt.

Können negative Klausurleistungen mündlich ausgebessert werden?

Negative Klausurarbeiten sind (in einem der darauf folgenden „Nebentermine“ im Herbst oder Frühjahr) schriftlich zu wiederholen; das entspricht dem eigentlichen Kompetenzgedanken. Dennoch sollen Schüler/innen die Gelegenheit erhalten, sich eine negative Klausurleistung durch eine mündliche Kompensationsprüfung auszubessern. Eine mündliche „Kompensation“ ist nach folgendem Prinzip möglich:

Eine mündliche Kompensationsprüfung muss Aufgabenstellungen enthalten, die sich auf die vorangegangene Klausurarbeit beziehen. Bei standardisierten Klausurgegenständen werden diese Aufgabenstellungen extern erstellt.

Eine mündliche Kompensationsprüfung ist an eine im selben Termin unmittelbar vorher abgelegte Klausurarbeit gekoppelt.

Prüfungsdauer: maximal 25 Minuten. Die Prüfung ist vor dem/der Prüfer/in der Klausurarbeit und einem/r Beisitzer/in (+Vorsitzende/n +Klassenvorstand/ständin + Schulleitung) abzulegen.

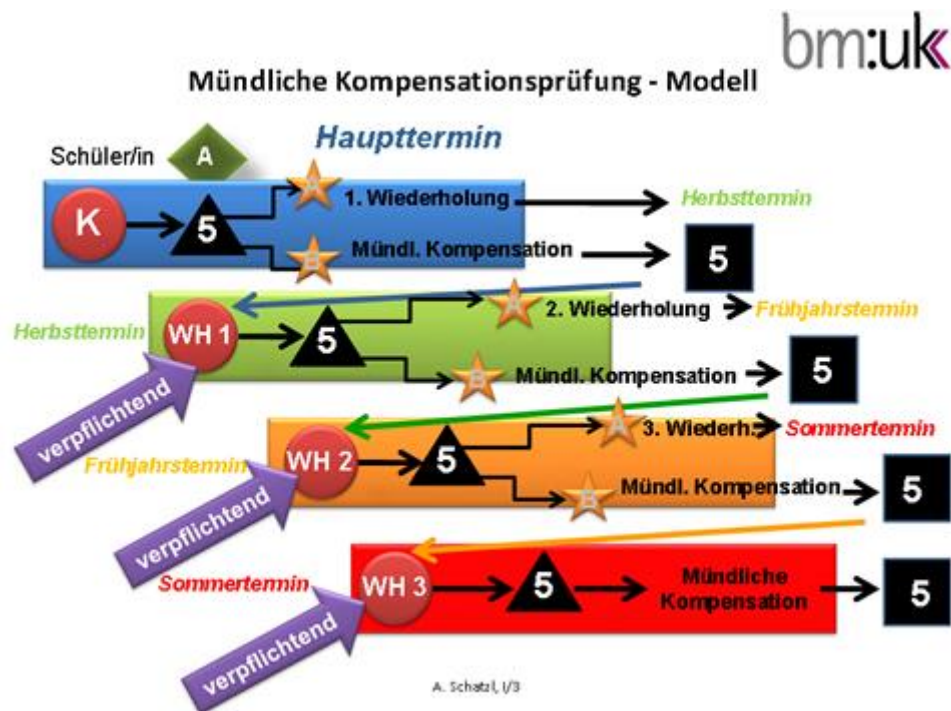
Ein/e Schüler/in kann zu allen negativ beurteilten Klausuren Kompensationsprüfungen ablegen.

Das Gesamtkalkül einer negativen Klausur in Kombination mit einer mündlichen Kompensationsprüfung kann nicht besser als „Befriedigend“ lauten.

Die Wiederholungen müssen nicht zwingend im Herbst- bzw. Frühjahrstermin erfolgen, sondern „in einem nächsten Termin“. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Mündliche Kompensationsprüfung

- § 26. (1) Im Falle der negativen Beurteilung von Klausurarbeiten durch die Prüfungskommission kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bis spätestens drei Tage nach der Bekanntgabe der negativen Beurteilung beantragen, eine mündliche Kompensationsprüfung abzulegen.
- (2) Für die Aufgabenstellungen gelten die Bestimmungen der Klausurprüfung gemäß §§ 13 und 14 sinngemäß.
- (3) Für die Durchführung gilt § 30 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass zur Vorbereitung eine angemessene, mindestens 30 Minuten umfassende Frist einzuräumen ist und die Prüfungsdauer 25 Minuten nicht überschreiten darf.



Modell: Mündliche Kompensation negativer Klausurleistungen
(K = Klausur; WH 1 = 1. Wiederholung im Herbst; WH 2 = 2. Wiederholung im Frühjahr; WH 3 = 3. Wiederholung im folgenden Sommertermin/Haupttermin)

1.10. Wie sehen die standardisierten Klausuren aus?

1.11. Säule 3: „Mündliche Prüfungen“

Die folgenden Zeilen geben einen Überblick über den Stand der einzelnen Maßnahmen und künftigen Bestimmungen. Eine konkretisierende Handreichung ist in Erarbeitung und wird im Laufe dieses Schuljahres erscheinen.

- Wie bei der VWA sollen bei den mündlichen Prüfungen sowohl den Interessen der Schüler/innen als auch den Schwerpunkten des jeweiligen Schulstandortes Rechnung getragen werden.
- Je nach Anzahl der Klausuren (4 oder 3) sind 2 bzw. 3 mündliche Prüfungen aus unterschiedlichen Prüfungsgebieten abzulegen. Die bisherige Zuordnung in Fächergruppen entfällt.

Prüfungskommission

Vorsitzende/r – Schulleiter/in – Klassenvorstand/ständin – Prüfer/in (= Klassenlehrer/in) – fachlich versierte/r Beisitzer/in:

Prüfer/in und Beisitzer/in müssen zu einem gemeinsamen Beurteilungsvorschlag kommen (und haben insgesamt eine Stimme). Stimmberechtigt sind Schulleiter/in, Klassenvorstand/ständin und der/die Prüfer/in. Der/Die Vorsitzende/r bescheinigt das rechtmäßige Zustandekommen der

Beurteilung und den korrekten Ablauf der Prüfung(en) und Prüfungsmodalitäten oder setzt die Beurteilung aus.

1.12. Stundenanzahl /Maturabilität

	<i>Pflichtgegenstand</i>	<i>(„vertiefender“) Wahlpflichtgegenstand</i>
<i>eigenständige Maturabilität</i>	<i>mind. vierstündig, muss mindestens bis zur vorletzten Schulstufe unterrichtet worden sein</i>	<i>mind. vierstündig, muss mindestens bis zur vorletzten Schulstufe unterrichtet worden sein</i>
<i>wissensorientiert</i>	<i>x</i>	<i>x</i>
<i>schulautonom</i>	<i>möglich</i>	<i>möglich</i>
<i>Themenbereich(e)</i>	<i>vom (Fach)lehrer/innenteam am Standort zu erstellen</i>	<i>... kann als Ergänzung zu einem (dazu gehörigen) Pflichtgegenstand herangezogen werden, wenn die erforderliche Stundengrenze nicht erreicht wird.</i>
<i>Sonstiges:</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Bei zwei mündlichen Prüfungen muss die Summe der Jahreswochenstunden der beiden Gegenstände in der Oberstufe mindestens zehn Unterrichtsstunden betragen.</i> • <i>Bei drei mündlichen Prüfungen muss die Summe der Wochenstunden der drei Gegenstände in der Oberstufe mindestens 15 Unterrichtsstunden betragen.</i> • <i>Wenn zwei Pflichtgegenstände die Summe von zehn Stunden nicht erreichen (zB PuP und Chemie), dann ist eine Kombination aus Pflichtgegenstand mit „vertiefendem“ Wahlpflichtgegenstand möglich (zB Chemie, PuP – mit besuchtem Wahlpflichtgegenstand entweder aus Chemie oder PuP).</i> • <i>Es ist jedenfalls nicht gestattet, einen vierstündigen Wahlpflichtgegenstand zu teilen (zB in 7. oder 8. Klasse).</i> • <i>Wurde allerdings ein zweistündiger Wahlpflichtgegenstand „gebucht“, um auf die im Lehrplan festgesetzte Stundenanzahl zu kommen, ist dieser für eine Ergänzung auf 10 bzw. 15 Stunden zulässig.</i> • <i>Es ist nicht zulässig, zu einem Pflichtgegenstand den dazugehörigen „vertiefenden“ Wahlpflichtgegenstand als weiteres Prüfungsgebiet zu wählen (zB GSK/PB und Wahlpflichtgegenstand GSK/PB).</i> 	
<i>aa) Wahlpflichtgegenstände</i>	<i>Ein 6-stündiger Wahlpflichtgegenstand „lebende Fremdsprache“ ist zur mündlichen Reifeprüfung auf dem GERS-Niveau A2 als selbstständiges Prüfungsgebiet zugelassen.</i>	

(Lernzielorientierte) Themenbereiche und (kompetenzorientierte) Aufgabenstellungen

- So wie bisher (§ 19 Abs. 4 RPVO) müssen die Lehrer/innen auf die „wesentlichen Bereiche“ des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes den Schüler/innen (vor der Anmeldung zur Reifeprüfung rechtzeitig im Laufe des 1. Semesters der Abschlussklasse) hinweisen. Diese entstammen dem Lehrplan und werden vom Fachlehrer/innenteam des jeweiligen Schulstandortes nach folgenden Kriterien zusammengestellt:
 - Pro Jahreswochenstunde in der Oberstufe sind mindestens drei, aber insgesamt (maximal) 24 (lernzielorientierte) Themenbereiche zu ermitteln (Deckelung).
 - Höchstens ein Viertel davon kann von der/m jeweiligen Klassenlehrer/in des Faches herausgenommen und durch eigene Themenbereiche ersetzt werden (wobei auch diese durch die Fachlehrer/innenkonferenz beschlossen werden müssen. Dasselbe gilt auch für die Wahlpflichtgegenstände).
 - Aus diesem vollen Themenkorb werden bei der Reifeprüfung vom Schüler/von der Schülerin zwei gewählt, wobei zu gewährleisten ist, dass ihr/ihm nicht bekannt ist, welche Themenbereiche sie/er gewählt hat. Diese beiden Themenbereiche sind dem/der Kandidat/in sodann vorzulegen, der/die in weiterer Folge sich für einen dieser Bereiche zu entscheiden hat.
 - Jedenfalls „zieht“ jede/r Schüler/in immer aus dem vollen Themenpool.
 Zu jedem Themenbereich sind vom Prüfer/von der Prüferin kompetenzorientierte Aufgabenstellungen vorzubereiten. Der/Die Prüfer/in weist dem/der Kandidat/in eine kompetenzorientierte (und gegliederte) Aufgabenstellung zur Beantwortung zu.
- Im Fall, dass zB ein Pflichtgegenstand mit einem Wahlpflichtgegenstand kombiniert werden muss, um auf die geforderte Stundenanzahl zu kommen, sind die Jahreswochenstunden des Pflichtgegenstandes und des Wahlpflichtgegenstandes zu addieren und mit drei zu multiplizieren. Das Produkt ergibt die Anzahl der Themenbereiche, wobei 24 nicht überschritten werden darf.
- In einzelnen Unterrichtsgegenständen bzw. Fächergruppen wird es Sonderbestimmungen in der Umsetzung geben, zB:
 - in Latein bzw. Griechisch (im Bezug auf die im Lehrplan festgesetzte Modulanzahl)
 - bei der Gegenstandsgruppe der NAWI, wo experimentelle Aufgabenstellungen einfließen sollen (im Bezug auf die Vorbereitungszeit)
 - in den künstlerischen Gegenständen (zB Instrumentalmusik, Bildernische Erziehung) Theorie und „angewandte Praxis“ betreffend
 - in Deutsch, wo der verpflichtende Umgang mit einem Text zur angestrebten Kompetenzorientierung beitragen soll.
- Pro Themenbereich sind mindestens zwei Aufgabenstellungen zu formulieren, die gegliedert sein sollen.
- Es wird notwendig sein, dass der Raum zur Vorbereitung eines/r Schülers/in auf die mündliche Prüfung nicht der Prüfungsraum ist.
- Die Reihenfolge der Prüfungen kann fachweise zusammengestellt werden.
- Dauer einer Prüfung: 10 – 15 Min.; alle mündlichen Prüfungen für eine/n Kandidat/in haben innerhalb von 3 Tagen stattzufinden.
- Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 20 Minuten pro Prüfung.

1.12.1. Wann wurde die neue Reifeprüfungsverordnung herausgegeben?

Die neue Reifeprüfungsverordnung (RPVO) wurde im Jahr 2012 kundgemacht.

2. Wahlpflichtgegenstände

Den Wahlpflichtgegenständen kommt eine andere Rolle als bisher zu.

Ein Wahlpflichtgegenstand, der „zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler/der Schülerin besuchter Pflichtgegenstände“ („bb) Wahlpflichtgegenstände“) gewählt wurde und der bisher dazu verwendet wurde, um einen entsprechenden Prüfungsschwerpunkt zu bilden, wird, wenn er mindestens vierstündig bis mindestens zur vorletzten Schulstufe unterrichtet wurde, in Zukunft eigenständig maturabel sein.

„bb)-Wahlpflichtgegenstände“ können auch als Ergänzung zu einem dazu gehörigen Pflichtgegenstand herangezogen werden, wenn die Summe der zur mündlichen Prüfung gewählten Prüfungsgebiete die geforderte Anzahl der Unterrichtsstunden nicht erreicht:

Bei zwei mündlichen Prüfungen muss die Summe der Jahreswochenstunden der beiden Gegenstände in der Oberstufe mindestens zehn Unterrichtsstunden betragen.

Bei drei mündlichen Prüfungen muss die Summe der Wochenstunden der drei Gegenstände in der Oberstufe mindestens 15 Unterrichtsstunden betragen.

▶ *Wenn zwei Pflichtgegenstände die Summe von zehn Stunden nicht erreichen (zB PuP und Chemie), dann ist eine Kombination aus Pflichtgegenstand mit einem bb) —Wahlpflichtgegenstand möglich (zB Chemie, PuP - mit besuchtem bb)-Wahlpflichtgegenstand entweder aus Chemie oder PuP).*

▶ *Ein vierstündiger bb) — Wahlpflichtgegenstand muss jedenfalls zur Gänze (zB 7. und 8. Klasse) in eine solche Kombination eingebracht werden.*

▶ *Wurde allerdings ein zweistündiger Wahlpflichtgegenstand „gebucht“, um auf die im Lehrplan festgesetzte Stundenanzahl von Wahlpflichtgegenständen zu kommen, ist dieser für eine Ergänzung auf 10 bzw. 15 Stunden zulässig.*

▶ *Es ist nicht zulässig, zu einem Pflichtgegenstand den dazugehörigen bb) — Wahlpflichtgegenstand als weiteres Prüfungsgebiet zu wählen (zB GSK/PB und Wahlpflichtgegenstand GSKIPB), um zu den geforderten zehn für zwei Gegenstände bzw. 15 Stunden für drei Gegenstände zu kommen.*

▶ *Im Fall, dass zB. ein Pflichtgegenstand mit einem bb)-Wahlpflichtgegenstand kombiniert werden muss, um auf die geforderte Stundenanzahl zu kommen, sind die Jahreswochenstunden des Pflichtgegenstandes und des bb)-Wahlpflichtgegenstandes zu addieren und mit drei zu multiplizieren. Das Produkt ergibt die Anzahl der Themenbereiche, wobei 24 nicht überschritten werden darf.*

Der sechsstündige (ergänzende) „aa)-Wahlpflichtgegenstand“) "lebende Fremdsprache" ist nur zur mündlichen Reifeprüfung auf dem GERS-Niveau A2 als eigenständiges Prüfungsgebiet zugelassen. Für die schriftliche Maturabilität sind weiterhin mind. zehn Jahreswochenstunden erforderlich (vgl. die Bestimmungen zur 2. lebenden Fremdsprache).

Laborübungen, insgesamt 6 Stunden in der Oberstufe: Sind in das jeweilige Fach integriert, daher problemlos bei der mündlichen Matura prüfbar. Als Oberstufenstoff in die Themenbereiche aufzunehmen und daher vom Kandidaten (durch eigene zufällige Wahl) wählbar. Die Fragen werden nach der Wahl des Themas durch den Kandidaten vom Prüfer aus dem Fragenkatalog für dieses Thema zugewiesen.